

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Tierschutz in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie für die Überwachung von Tiergesundheit und Tierschutz in Ställen und Schlachthöfen ergriffen hat;
2. inwiefern sie den Tierschutz in der Pferdehaltung gestärkt hat;
3. welche Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 bis 2020 (MEPL III)-Förderprogramme ergriffen werden, um den Tierschutz zu unterstützen;
4. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um den Tierschutz bei Heimtieren zu stärken;
5. inwiefern sie sich für der Schutz freilebender Hauskatzen eingesetzt hat;
6. was sie zur Verbesserung der Situation in Tierheimen und vergleichbaren Einrichtungen unternommen hat;
7. welchen Beitrag die Novelle des Landesjagdrechts zum Schutz von Wildtieren leistet;
8. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, die zu einer Verringerung von Tierversuchen beitragen und die die Entwicklung von Alternativmethoden fördern;
9. inwiefern der Tierschutz durch die Einrichtung der Stabsstelle Landesbeauftragte für Tierschutz (SLT) in Baden-Württemberg gefördert wird;

10. welche positiven Auswirkungen sie von der Einführung eines Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine erwartet.

28.01.2015

Sitzmann, Pix
und Fraktion

Begründung

„Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie die Tiere behandelt.“ (Mahatma Gandhi). Tierschutz ist seit einigen Jahren in der baden-württembergischen Landesverfassung festgeschrieben. Damit verbunden ist der Auftrag an die Landesregierung, Tierschutz in Gesetzgebung, Auslegung und Anwendung des Rechts gemäß der Verfassung zu berücksichtigen.

Tierschutz ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. SPD und GRÜNE haben sich entsprechend in ihrem Koalitionsvertrag „zur konsequenten Umsetzung des Staatsziels Tierschutz“ verpflichtet. Der Antrag fragt zu Beginn des fünften Regierungsjahrs der grün-roten Landesregierung, welche Fortschritte im Tierschutz in Baden-Württemberg erzielt wurden.

Das Spektrum der Handlungsfelder reicht hierbei von Fragen der Nutz- und Heimtierhaltung über mögliche Verbesserungen für heimische Wildtiere bis hin zur Frage nach der kontinuierlichen Reduzierung sowie der Belastungsvermindierungen bei Tierversuchen im Land. Von Interesse ist auch, inwieweit sich das Amt der Stabsstelle Landestierschutz mit ausschließlich beratender Funktion als Anlaufstelle für Tierschutzverbände, Bürgerinnen und Bürger sowie für Einrichtungen, die sich mit Tierschutz oder Tierhaltung befassen, bewährt hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 Nr. Z(34)-0141.5/490 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Maßnahmen sie für die Überwachung von Tiergesundheit und Tierschutz in Ställen und Schlachthöfen ergriffen hat;*

Zu 1.:

Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt und begleitet Verbesserungen in der Nutztierhaltung in vielfältiger Weise im Rahmen der Beratung und Förderung (s. auch Antwort zu Frage 3). Im Rahmen des Projekts „Perspektiven der Nutztierhaltung“ wurde gemeinsam mit Marktteilnehmern intensiv über geeignete Initiativen beraten. Der in diesem Prozess begonnene Dialog wird in verschiedenen

Arbeitsgruppen fortgesetzt und fließt in zahlreiche Projekte ein. Dabei stehen Fragen zum Verzicht auf zootechnische Eingriffe an Tieren (Schnabelkürzen bei Geflügel, Schwänzekürzen und Kastrieren bei Ferkeln, Verhindern des Hornwachstums bei Kälbern) ebenso im Fokus wie Fragen zu einer besseren Anerkennung höherer Tierschutzstandards an der Ladentheke. Hierzu hat Minister Alexander Bonde über die Agrarministerkonferenz der Länder eine Initiative zu einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung für Fleisch analog zur Kennzeichnung bei Schaleneiern in Gang gesetzt.

Im Bereich der Sauenhaltung stand in den Jahren 2013 und 2014 die Einhaltung des in Kraft getretenen Gebots der Gruppenhaltung tragender Sauen (und damit des Verbots der Einzelhaltung) im Mittelpunkt der Überwachung. Die Umstellung hat den Betrieben erhebliche Anstrengungen und Investitionen abgefordert und wurde von den Veterinärämtern der Unteren Verwaltungsbehörden intensiv begleitet und überwacht.

Die Unteren Verwaltungsbehörden überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Tierschutz in den Nutztierhaltungen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstützt diese Kontrolltätigkeit durch eine zentrale risikobasierte Auswahl der jährlich systematisch zu überprüfenden Tierhaltungen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden statistisch erfasst und jährlich an das zuständige Bundesministerium und von dort an die Europäische Union weitergeleitet. Die Kontrollen werden auf Grundlage der EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 882/2004) geplant und durchgeführt. Im Rahmen des dort vorgegebenen „Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans“ werden die Kontrollergebnisse analysiert und ein Maßnahmenplan zur Reduzierung von Verstößen aufgestellt. Die Veterinärbehörden gehen bei ihren Kontrollen nach den Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung des Landes Baden-Württemberg vor (QMS). Dieses beinhaltet das bundesweit abgestimmte „Handbuch Nutztierkontrollen“. Verstöße werden im Rahmen des Verwaltungsvollzugs geahndet. Empfänger von EU-Zahlungen werden im Rahmen der Förderung und Cross Compliance systematisch überprüft, bei Verstößen gegen die dort festgelegten Grundanforderungen werden Zahlungen gekürzt. Auch Verstöße gegen die Cross Compliance Anforderungen, die bei sonstigen Kontrollen („Anlasskontrollen“) festgestellt werden, führen zu Kürzungen der Zahlungen.

Tierschutz bei der Schlachtung

Der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung wurde mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, die seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, EU-weit wesentlich verstärkt. Diese Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Sie wird national ergänzt durch die Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2982).

Als wesentliche Neuerung der europäischen Verordnung ist die Stärkung der Verantwortung der Unternehmer hervorzuheben. Zudem werden an Unternehmer weitergehende Anforderungen in Bezug auf die Tötung gestellt. Sie müssen insbesondere

- zusätzliche Betäubungskontrollen anhand einer repräsentativen Stichprobe vornehmen bzw. ein Verfahren zur Überwachung der Betäubung einschließlich Dokumentation implementieren,
- alle Tätigkeiten von der Anlieferung der Tiere bis zur Entblutung mittels Standardarbeitsanweisungen beschreiben und durchführen,
- sicherstellen, dass das Personal sachkundig ist und bei der Schlachtung nur Personen mit Sachkundenachweis tätig werden.

Auch die Zuständigkeiten des Tierschutzbeauftragten, z. B. Kontrolle des eingesetzten Personals, Einhaltung und Eignung der Standardarbeitsanweisungen, Kontrolle technischer und baulicher Einrichtungen, Bewertung der Tiere nach ihrer Ankunft sowie Aufzeichnungen über ergriffene Maßnahmen, werden in einer Standardarbeitsanweisung des Schlachthofs festgelegt.

Wirtschaftsseitig ausgearbeitete Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sollen die Unternehmer bei der

Einhaltung der Anforderungen unterstützen, wie z.B. bei der Entwicklung von Standardarbeitsanweisungen oder Festlegung der Verfahren zur Überwachung der Betäubung. Diese Leitfäden werden von den obersten Landesbehörden (in Deutschland: Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz) validiert auf Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 13 Abs. 2 dieser Verordnung. Nach Validierung werden die Leitfäden an die EU-Kommission übermittelt. Beispielhaft wird auf den Leitfaden für die Schlachtung in Betrieben des Fleischerhandwerks (1. Auflage 2014) verwiesen, der alle wesentlichen Aspekte des neuen EU-Tierschutz-Schlachtrechts beinhaltet.

Die Veterinärbehörden gehen bei ihren Kontrollen nach den Empfehlungen und Handreichungen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung des Landes Baden-Württemberg (QMS) vor. Zur einheitlichen Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung, insbesondere der Einhaltung der Eigenkontrollverpflichtungen durch die Schlachtunternehmen, wurden den zuständigen Behörden mit dem in der AGT abgestimmten „Handbuch – Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ umfangreiche Vollzugshinweise zur Verfügung gestellt. Diese wurden darüber hinaus durch Vorgaben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ergänzt. Verstöße werden im Rahmen des Verwaltungsvollzugs geahndet.

Das amtliche Kontrollpersonal an den Schlachthöfen in Baden-Württemberg ist sich seiner Verantwortung für das Tier bewusst. Kontinuierlich wird auf den tierschutzgerechten Umgang mit den Schlachttieren hingewirkt. Dies schließt alle Tätigkeiten von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere ein und betrifft insbesondere:

- regelmäßige Überprüfung der Anlieferung und der Unterbringung der Tiere,
- regelmäßige Überprüfung der Betäubungsanlagen,
- regelmäßige Überprüfung des Betäubungserfolges,
- Kontrolle der Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte,
- Personalschulungen,
- Überprüfungen aus besonderem Anlass (z. B. im Rahmen der Zulassung) der Sachkunde des Personals, der Schlachthofanlagen und der Schlachtverfahren sowohl durch die zuständige Behörde vor Ort als auch durch die übergeordnete Behörde.

Darüber hinaus sind im Rahmen des „Schlachthof-Monitorings“ Begehungen von Schlachtbetrieben, die wöchentlich mehr als 20 und jährlich mehr als 1.000 Großvieheinheiten bzw. jährlich mehr als 150.000 Stück Geflügel schlachten, durch das Regierungspräsidium gemeinsam mit der jeweils zuständigen Unteren Verwaltungsbehörde vorgesehen, die alle tierschutzrelevanten Themenbereiche eines Schlachtbetriebs umfassen. Ferner sind die unteren Verwaltungsbehörden gehalten, Tierschutzschwerpunktkontrollen regelmäßig und risikoorientiert in allen Schlachtbetrieben durchzuführen.

Tierschutz beim Transport

Die Veterinärbehörden gehen bei ihren Kontrollen nach den Empfehlungen und Handreichungen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung des Landes Baden-Württemberg (QMS) vor. Zur einheitlichen Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Tieren beim Transport wurden den zuständigen Behörden mit dem in der AGT abgestimmten „Handbuch Tiertransporte“ umfangreiche Vollzugshinweise zur Verfügung gestellt. Diese wurden darüber hinaus durch Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ergänzt. Verstöße werden im Rahmen des Verwaltungsvollzugs geahndet.

Im Rahmen von konzertierten Aktionen werden jedes Jahr landesweit zweimal jährlich verstärkt Tiertransportkontrollen durch die Unteren Verwaltungsbehörden mit Unterstützung der Polizei durchgeführt. Die Kontrollen finden insbesondere auf Bundesautobahnen und Transitstrecken statt und betreffen die Überprüfung von Langzeittiertransporten.

Fortbildungen

Für das amtliche Überwachungspersonal werden regelmäßig und bedarfsgerecht Fortbildungen zum Thema Tierschutz angeboten. Für die Bereiche „Nutztierhaltung“, „Transport“ sowie „Schlachtung“ wurden in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt neun Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden gemeinsam mit dem Justizministerium zwei Fortbildungen zur Kooperation zwischen Strafverfolgungs- und Veterinärbehörden zum Tierschutz durchgeführt. Auch in den kommenden Jahren sind Fortbildungen speziell zum Tierschutz geplant. Diese Veranstaltungen werden u. a. durch die Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen (AkadVet) als zentrale Bildungseinrichtung Baden-Württembergs für den gesundheitlichen Verbraucherschutz mit den Bereichen öffentliches Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angeboten. Die Unteren Verwaltungsbehörden unterrichten das für die „ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung“ zuständige amtliche Personal im Bereich des Tierschutzschlachtechts im Rahmen von Dienstversammlungen.

2. inwiefern sie den Tierschutz in der Pferdehaltung gestärkt hat;

Zu 2.:

Laut Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nachdem die Transponderkennzeichnung nunmehr zur Einzeltieridentifizierung der Equiden zwingend vorgeschrieben ist, besteht nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kein vernünftiger Grund mehr, Fohlen durch Schenkelbrand zu kennzeichnen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat deshalb im Juni 2012 das Haupt- und Landgestüt Marbach gebeten, auf die Kennzeichnung seiner Fohlen mit dem Brandzeichen zu verzichten, um hier als Vorbild voranzugehen.

Berichte an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ließen 2014 vermuten, dass Fälle von Tier-, insbesondere Pferdeschändungen in Baden-Württemberg tendenziell zunehmen. Aus diesem Grund wurde eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen und den Veterinärämtern vereinbart. Das CVUA Karlsruhe erklärte sich bereit, landesweit bei den Ermittlungen, der Beweissicherung und der Diagnose von Tierschändungen unterstützend mitzuwirken.

3. welche Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 bis 2020 (MEPL III)-Förderprogramme ergriffen werden, um den Tierschutz zu unterstützen;

Zu 3.:

Die Landesregierung misst der weiteren Stärkung des Tierschutzes eine hohe Bedeutung bei und hat dies auch bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik und ihrer Förderprogramme entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2014 bis 2020 (MEPL III), die noch unter dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission stehen, sollen tiergerechte Haltungsformen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung verstärkt gefördert werden.

Im neuen Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) werden erstmals Maßnahmen mit dem Ziel einer Verbesserung des Tierwohls durch Managementmaßnahmen angeboten werden. Dabei handelt es sich zum einen um die Maßnahme Sommerweideprämie, in deren Rahmen der Weidegang von Milchkühen und der weiblichen Nachzuchtrinder gefördert wird, zum anderen um Maßnahmen zur tiergerechten Haltung von Mastschweinen und Masthühnern. Die beiden letztgenannten Maßnahmen beinhalten insbesondere Vorgaben zum Platzangebot, zur Flächengestaltung sowie zum Beschäftigungsangebot für die Tiere und basieren auf wesentlichen Haltungskriterien des zweistufigen Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes.

Auch mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm unterstützt die Landesregierung in der neuen EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 die Verbesserung des

Tierwohls. Investitionen sind danach förderfähig, wenn sie einen Beitrag zu mehr Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz leisten und, sofern in Stallbauten investiert wird, über den gesetzlichen Standard hinaus zu mehr Tierwohl beitragen. Die Antragsteller können zwischen einfachen Anforderungen, den sogenannten Basisanforderungen, und höheren Anforderungen, den Premiumanforderungen, wählen. Antragsteller, die die baulichen Anforderungen für die Basisförderung erfüllen, können einen Zuschuss in Höhe von 20 Prozent erhalten. Diejenigen, welche die baulichen Anforderungen für die Premiumförderung einhalten, können Zuschüsse in Höhe von 30 Prozent bei Investitionen in die Rinderhaltung und 40 Prozent bei Investitionen in andere Tierhaltungen erhalten. Damit setzt die Landesregierung das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, dass die Agrarinvestitionsförderung stärker den gesellschaftlichen Anforderungen hinsichtlich Tierschutz und Umweltverträglichkeit Rechnung tragen muss, seit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, um.

Außerdem wird ab 2015 der Zugang zur Investitionsförderung von Stallbaumaßnahmen in besonders tiergerechte Haltungsverfahren im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie für kleine tierhaltende Betriebe unter vereinfachten Rahmenbedingungen ermöglicht.

Tierschutzaspekte werden auch in den geplanten neuen Förderprogrammen zur Beratung und im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) Berücksichtigung finden. So ist in den erarbeiteten Beratungsmodulen inhaltlich auch der Tierschutz verankert. Die Auswahlkriterien für die Innovationsprojekte sehen den Tierschutz vor.

4. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um den Tierschutz bei Heimtieren zu stärken;

Zu 4.:

§ 2 des Tierschutzgesetzes fordert von jedem Tierhalter die für eine tiergerechte Haltung und Pflege erforderliche Sachkunde. Die Landesregierung setzt hier verstärkt auf Aufklärung. Auch der Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg befasst sich regelmäßig mit Fragen der Heimtierhaltung und hat zusammen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie sachkundigen Personen Empfehlungen für die Haltung und den Umgang für verschiedene Tierarten (z. B. für die Haltung von Kaninchen) sowie Empfehlungen zur Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen ausgearbeitet.

Die unüberlegte Anschaffung von exotischen Tieren mit teilweise hohen Ansprüchen an ihre Unterbringung und Versorgung überfordert viele Tierhalter. Entsprechend müssen immer wieder Tiere von den Behörden beschlagnahmt werden oder werden von den Haltern in Tierheimen abgegeben. Für solche Tiere stehen oft keine geeigneten Behandlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Landesregierung hat deshalb die Reptilienstation in München mit 100.000,- Euro gefördert. Damit sollen Unterbringungsmöglichkeiten für große Reptilien, aber auch exotische Säugetiere geschaffen werden. Die Auffangstation hat sich dabei verpflichtet, Tiere aus Baden-Württemberg bevorzugt aufzunehmen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Vollzugsbehörden und der Tierheime.

Besondere Vorschriften zur Sachkunde und den Voraussetzungen für die Tätigkeit bestehen nach § 11 des Tierschutzgesetzes u. a. für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren sowie das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder das Anleiten der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter (Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie der sachlichen und räumlichen Voraussetzungen gegenüber der Behörde im Rahmen der Erlaubnispflicht). Den Veterinärbehörden wurden diesbezüglich umfangreiche Verfahrenshinweise im Rahmen des QMS an die Hand gegeben.

Die Überwachung des Zoofachhandels oder auch von Tierbörsen mit einem breiten Angebot an Heimtieren, einschließlich exotischen Wildtieren, erfordert ein hohes Maß an spezialisiertem Wissen. Eine wichtige Aufgabe ist deshalb die regelmäßige Weiterbildung des amtlichen Überwachungspersonals. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bietet hier in Zusammenarbeit

mit der AkadVet und dem Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA) regelmäßig Fortbildungen an.

Darüber hinaus ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen einer Arbeitsgruppe aller Bundesländer federführend für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Sachkundenachweisen von Verbänden als Ersatz für das Fachgespräch bei der für die Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG zuständigen Behörde. Im Rahmen dieser Tätigkeit konnten bislang zahlreiche Schulungs- und Prüfungsangebote, die von Mitarbeitern im Zoofachhandel, aber auch von erlaubnispflichtigen Züchtern und Tierhaltern in Anspruch genommen werden, anerkannt werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verweist in diesem Zusammenhang auch auf folgende Landtagsdrucksachen/Stellungnahmen:

Antrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP – Illegale Hundetransporte der osteuropäischen Welpen-Mafia, – Drucksache 15/5139,

Antrag der Abg. Klaus Burger u. a. CDU, – Hundetrainer-TÜV in Baden-Württemberg, – Drucksache 15/6417.

Mit dem alle zwei Jahre vergebenen Tierschutzpreis Baden-Württemberg wird der hohe Stellenwert, den der Tierschutz in Baden-Württemberg genießt, hervorgehoben. Die Landesregierung zeichnet damit Bürgerinnen und Bürger aus, die sich auf besondere Art und Weise um den Tierschutz verdient gemacht haben oder Tiere besonders artgerecht halten. Der Preis soll die Menschen außerdem motivieren, sich auch weiter mutig und aktiv für das Wohl der Tiere einzusetzen. Der Tierschutzpreis ist mit einem Preisgeld von 5.000 € ausgestattet. Vorschläge und Bewerbungen zum Tierschutzpreis 2015 können bis zum 30. April 2015 beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingereicht werden.

Die meisten Kinder haben ein natürliches Interesse an Tieren und Fragen des Tierschutzes. Die Landesregierung begrüßt deshalb schulische und private Initiativen zur Förderung des Verständnisses für den Tierschutz und zeichnet erfolgreiche Projekte im Rahmen eines landesweiten Schülerwettbewerbs mit Preisen aus. Der Wettbewerb bietet Kindern und Jugendlichen eine Plattform, auf der sie ihre Aktivitäten rund um den Tierschutz vorstellen können. Der Schülerwettbewerb zum Tierschutz „Schülerinnen und Schüler machen sich für den Tierschutz stark“ wird ebenfalls alle zwei Jahre ausgeschrieben. Am 17. Juli 2014 wurden acht Preisträger im Rahmen einer Preisverleihung mit Herrn Minister Alexander Bonde auf der Landesgartenschau in Schwäbisch Gmünd gewürdigt.

5. inwiefern sie sich für den Schutz freilebender Hauskatzen eingesetzt hat;

Zu 5.:

Das Problem unversorgter freilebender Katzen und überhöhter Bestände sowie der damit verbundenen gesundheitlichen Probleme für die Katzen selbst und auch für andere Tierarten wurde im Landesbeirat für Tierschutz bereits mehrfach erörtert. Zur Erarbeitung von Lösungsansätzen für dieses Problem hatte der Landesbeirat für Tierschutz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die „Empfehlungen des Landestierschutzbeirats zur Regulierung von Katzenbeständen“ erarbeitet hat, die auf der Homepage des MLR veröffentlicht wurden (*Link: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Katzenempfehlungen_Lang.pdf*).

In den o. g. Empfehlungen hat der Landesbeirat für Tierschutz u. a. die dringende Bitte an alle Katzenhalter gerichtet, jede Katze mit Freigang zu kastrieren und dabei auch kennzeichnen und registrieren zu lassen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die Öffentlichkeit am 9. Juli 2010 in einer Pressemitteilung auf das Problem aufmerksam gemacht. Außerdem hat es die „Katzenempfehlungen“ des Landesbeirates für Tierschutz dem Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg mit der Bitte übermittelt, sie in geeigneter Form bei den baden-württembergischen Städten und Gemeinden bekannt zu machen.

Durch das am 13. Juli 2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz ist § 13 b in das Tierschutzgesetz eingefügt worden. Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten,

soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen, da die in § 13 b TierSchG genannten Voraussetzungen nur direkt vor Ort geprüft und bewertet werden können.

Das am 1. April 2015 in Kraft tretende Jagd- und Wildtiermanagementgesetz schränkt die bisherige Befugnis der Jagdschutzberechtigten, streunende Katzen zu töten, sehr weitgehend ein. Jagdausübungsberechtigte dürfen künftig nur noch mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde in Schutzgebieten streunende Hauskatzen töten, sofern der Schutzzweck dies erfordert und andere mildere und zumutbare Maßnahmen nicht erfolversprechend sind.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz prüft derzeit, inwieweit ein Pilotprojekt zur Umsetzung des § 13 b TierSchG in Baden-Württemberg finanzierbar wäre. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verweist in dieser Frage auch auf folgende Landtagsdrucksachen/Stellungnahmen:

Kleine Anfrage des Abg. Reinhold Pix GRÜNE, – Eindämmung der Population wildlebender Hauskatzen, – Drucksache 15/1162,

Antrag der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und der Abg. Thomas Reusch-Frey u. a. SPD, – Tierschutzgesetz umsetzen: Katzenkastrationsgebote ermöglichen – Drucksache 15/3972.

6. was sie zur Verbesserung der Situation in Tierheimen und vergleichbaren Einrichtungen unternommen hat;

Zu 6.:

Die Landesregierung hat das Förderprogramm zugunsten der Tierheime verstetigt. Für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren oder dem Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg werden jährlich Mittel in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung gestellt. Künftig soll diese Begrenzung nicht mehr tierheim- sondern projektbezogen ausgestaltet werden, sodass einzelne Tierheime mehrmals im Rahmen einer Projektförderung bis jeweils höchstens 100.000 Euro gefördert werden können. Diese Mittel werden durch Gelder der Kommunen (Landkreise, Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse) in gleicher Höhe ergänzt. Die eingesetzten Mittel kommen direkt den Tierheimen zugute und tragen dazu bei, die Tierschutzsituation im Land weiter zu verbessern. In den Jahren 2010 bis 2014 wurden 45 Tierheime in Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Auch für die Jahre 2015 und 2016 stellt die Landesregierung jährlich Haushaltsmittel von je 500.000 Euro für den Bau und die Sanierung von Tierheimen bereit.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen wird in Kürze neu veröffentlicht. Wesentliche Ergänzungen betreffen u. a. die Förderung des Erwerbs von geeigneten Gebäuden zur Errichtung neuer Tierheime oder zur Erweiterung von bestehenden Tierheimen, die bereits dargestellte Möglichkeit, dass einzelne Tierheime künftig im Rahmen einer Projektförderung mehrmals gefördert werden können sowie die Möglichkeit der Anrechnung von Eigenleistungen der Tierheimbetreiber.

7. welchen Beitrag die Novelle des Landesjagdrechts zum Schutz von Wildtieren leistet;

Zu 7.:

In § 2 des am 12. November 2014 vom Landtag verabschiedeten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) werden als Ziele des Gesetzes unter anderem bestimmt: „Das Gesetz trägt dazu bei, ...

4. geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,

6. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen, ...“.

Die Beachtung von Tierschutzbelangen wurde damit erstmalig als Gesetzesziel ausdrücklich in den jagdgesetzlichen Bestimmungen von Baden-Württemberg verankert. Die in Nr. 4 genannten Instrumente des Wildtiermanagements dienen der Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen Mensch und Wildtieren und damit mittelbar dem Schutz von Wildtieren.

In der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes wird diesen Zielen Rechnung getragen.

§ 7 JWMG reflektiert den „vernünftigen Grund“ des Tierschutzgesetzes, ohne den niemand einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Die Jagdausübung auf eine wild lebende Säugetier- oder Vogelart ist nur auf Grundlage solcher „vernünftigen Gründe“, die in § 7 für die Jagd und das Wildtiermanagement näher beschrieben werden, zulässig.

Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere trägt das JWMG in besonderem Maße Rechnung. In § 41 Absatz 2 wird erstmalig gesetzlich eine zweimonatige allgemeine Schonzeit bestimmt. § 42 JWMG regelt unter anderem die Ausweisung von Wildruhegebieten und untersagt die Jagd im Umfeld von Querungshilfen für Wildtiere. In § 51 sind weitere Regelungen zur Verringerung der Störung und Beruhigung von Wildtieren vorgesehen.

Über die bereits bisher geltenden sachlichen Verbote hinausgehend enthält § 31 JWMG weitere Bestimmungen, die dem Tierschutz Rechnung tragen. In Absatz 1 Nr. 1 wird ein verbindlicher Übungsnachweis für die Teilnahme an Bewegungsjagden und den Schrotschuss auf Federwild gefordert. Absatz 1 Nr. 6 verbietet die Gefährdung von Vögeln durch Randschrote bei der Jagd auf Federwild und Nr. 17 untersagt die Baujagd mit einem Hund am Naturbau.

Mit § 32 wird den Belangen des Tierschutzes bei der Fangjagd mit Fallen über die bisherigen Bestimmungen hinaus Rechnung getragen. Grundsätzlich ist bei der Verwendung von Fallen ein tierschutzgerechter Fang sicherzustellen. Es dürfen künftig nur Fallen eingesetzt werden, deren Bauart zugelassen ist und die auf ihre zuverlässige Funktion überprüft sind. Die Fangjagd mit Fallen, die töten, ist grundsätzlich verboten. Nur ausnahmsweise und unter Beachtung strenger Bedingungen kann die untere Jagdbehörde aus besonderen Gründen, wie beispielsweise der Gefahrenabwehr, Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Vor dem Hintergrund, dass auch Totfangfallen, die nach einem internationalen Standard (AIHTS) zertifiziert sind, das sofortige Töten nur in 80 von 100 Fällen sicher gewährleisten, dient diese Bestimmung der Verminderung vermeidbarer Schmerzen und Leiden von Wildtieren.

Weiterhin werden an den zu erbringenden Fallensachkundenachweis für die Fangjagd in befriedeten Bezirken (§ 13 Absatz 4 JWMG) höhere Anforderungen als bisher gestellt.

In § 39 wurden die gesetzlichen Bestimmungen zur Wildfolge stärker als bisher an den Belangen des Tierschutzes ausgerichtet. Insbesondere dürfen anerkannte Nachsuchegespanne zum Zwecke der Wildfolge auch ohne Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Personen eines angrenzenden Jagdreviers die Reviergrenzen überschreiten. Damit wird dem Schutz von krankgeschossenen, schwerkranken oder aus sonstigen Gründen schwer verletzten Wildtieren vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Mittelbar dienen auch die in § 5 JWMG genannten und in weiteren Regelungen näher bestimmten Elemente des Wildtiermanagements dem verbesserten Schutz der Wildtiere. Durch Berücksichtigung der Inhalte des nunmehr gesetzlich verankerten Generalwildwegeplans bei raumbedeutsamen Planungen wird beispielsweise den Belangen des Schutzes von Wildtieren präventiv Rechnung getragen. Ebenso dient die in § 61 JWMG beschriebene Fachberatung einem verbesserten Tierschutz im Umgang mit Wildtieren.

Im Zusammenhang mit der derzeit sich in Vorbereitung befindenden Durchführungsverordnung zum JWMG werden weitere Regelungen zum Schutz von Wildtieren geprüft.

8. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, die zu einer Verringerung von Tierversuchen beitragen und die die Entwicklung von Alternativmethoden fördern;

Zu 8.:

Baden-Württemberg ist ein wichtiger Standort der biomedizinischen Forschung. Im Rahmen dieser Forschung können Tierversuche gegenwärtig und voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft nicht vollständig durch Alternativmethoden ersetzt werden. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung für den Tierschutz bei Versuchstieren.

Zur Unterstützung der tierversuchsfreien Forschung fördert das Land deshalb die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch mit jährlich 400.000 Euro und lobt jährlich einen Forschungspreis in Höhe von 25.000 Euro für herausragende Arbeiten zur Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch aus.

Im Rahmen der Durchführung des im Jahr 2013 zur Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie (RL 2010/63/EU) in Kraft getretenen neuen nationalen Tierversuchsrechts hat die Landesregierung bei den für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Regierungspräsidien zwei zusätzliche Stellen geschaffen, um eine sachgerechte Prüfung der Versuchsanträge sicherzustellen und den neu hinzugekommenen Aufgaben gerecht werden zu können. Für die bei den Genehmigungsbehörden angesiedelten beratenden Ethikkommissionen wurde im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes über den Bundesrat eine paritätischen Besetzung mit Vertretern der Forschung und von Tierschutzverbänden ermöglicht.

Ein wichtiges Ziel der Tierschutzpolitik der Landesregierung ist es, die Zahl der Tierversuche im Land weiter zu reduzieren und die Belastung für die Tiere zu vermindern. Hierzu liefert die jährliche Statistik auch erfreuliche Daten. Im Vergleich zum Jahr 2012 sank die Zahl der Tierversuche im Jahr 2013 in Baden-Württemberg um neun Prozent. Verglichen mit 2011 hat die Zahl der in Versuchen verwendeten oder zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere sogar um 15 Prozent abgenommen.

9. inwiefern der Tierschutz durch die Einrichtung der Stabsstelle Landesbeauftragte für Tierschutz (SLT) in Baden-Württemberg gefördert wird;

Zu 9.:

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz ist eine Einrichtung mit ausschließlich beratender Funktion. Sie ist Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine sowie für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung befassen. Außerdem ist die Stabsstelle Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger und betreut das Tierschutztelefon.

Welche Aufgabenfelder und Fragestellungen von der Stabsstelle in den Jahren 2012 und 2013 bearbeitet wurden, kann den jährlichen Tätigkeitsberichten entnommen werden:

http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/bilder/Unser_Haus/SLT_Taetigkeitsbericht_2012.pdf

und

http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_Taetigkeitsbericht-Tierschutz_2013.pdf

Hier wird ebenfalls dargestellt, welche Pressemitteilungen, Vorträge und Stellungnahmen durch die Stabsstelle zu tierschutzrelevanten Fragestellungen erarbeitet wurden.

Im Jahr 2014 dominierte das Thema Schnabelkupieren bei Legehennen, die Mitarbeit bei der Ausgestaltung von Fördermöglichkeiten für tiergerechte Haltungsförmlichkeiten bei Nutztieren im Rahmen des MEPL III, sowie die umfangreiche Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Medien. Dabei standen insbesondere Themen im Bereich der Schweinehaltung im Fokus. Die Zusammenarbeit mit den Medien wird als wichtiger Baustein für das Tierschutzbewusstsein in der

Öffentlichkeit angesehen. Der Tätigkeitsbericht der Stabsstelle für das Jahr 2014 wird voraussichtlich im April 2015 veröffentlicht.

10. welche positiven Auswirkungen sie von der Einführung eines Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine erwartet.

Zu 10.:

Das Gesetz eröffnet anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit, an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren mitzuwirken und dazu Stellung zu nehmen. Ebenso können diese Tierschutzorganisationen auf kommunaler Ebene im Vorfeld von tierschutzrelevanten Genehmigungsverfahren zur Haltung von Tieren zu Erwerbszwecken ab einer bestimmten Größe Stellung nehmen. Bei Bedarf sollen die Tierschutzorganisationen auch gegen behördliche Entscheidungen Widerspruch einlegen oder klagen können. Die Tierschutzorganisationen können dabei die Interessen der Tiere vertreten, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt sein zu müssen.

Das Verbandsklagerecht schafft neue Möglichkeiten, ohne zugleich berechtigte Interessen von Beteiligten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung zu verletzen.

Ziel ist es, das Handeln der Behörden im Tierschutz transparent zu machen und anerkannten Tierschutzorganisationen zu ermöglichen, sich an behördlichen Verfahren zu beteiligen. Das Gesetz soll es anerkannten Tierschutzorganisationen ermöglichen, behördliche Verfahren im Tierschutz zu begleiten und behördliche Entscheidungen nachzuvollziehen.

Die Mitwirkungsrechte sollen so ausgestaltet werden, dass sie für alle am Verfahren Mitwirkenden wie Bürgerinnen und Bürger, Tierschutzvereine und Verwaltung transparent sind und ein hohes Maß an Rechtsicherheit gewährleisten.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz